

Empfehlungen

zur

Kostenerstattung

gemäß § 89 d SGB VIII

- beschlossen in der 88. Arbeitstagung vom 03.- 05.05.2000 in Halle/Saale -

Vorwort

Die vorliegenden Empfehlungen sollen den **örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine praxisorientierte Arbeitshilfe** sein.

Ziel der Empfehlungen ist es, den Jugendämtern die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Kostenerstattungsansprüche nach § 89 d SGB VIII durch bundesweite Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens zu erleichtern. In den Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89 d SGB VIII machen die örtlichen Jugendhilfeträger ihre Ansprüche bundesweit gegenüber Ländern/überörtlichen Trägern geltend; diese wiederum entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Erstattungsbegehren der örtlichen Träger aus dem gesamten Bundesgebiet. Der Vereinheitlichung des Verfahrens kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die zum 01.07.1998 in Kraft getretene Fassung des § 89 d SGB VIII.

Die Empfehlungen gliedern sich in zwei Teile

- A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89 d SGB VIII
- B) Mustervordrucke

**A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren
gemäß § 89 d SGB VIII**

- 1. Einleitung**
- 2. Berechtigter Personenkreis**
- 3. Jugendhilfegewährung**
- 4. Einreise**
- 5. Örtliche Zuständigkeit**
 - 5.1 Zuständigkeit aufgrund eines tatsächlichen Aufenthalts
 - 5.2 Zuständigkeit aufgrund einer Zuweisungsentscheidung
- 6. Zuständiges kostenerstattungspflichtiges Land / zuständiger kostenerstattungspflichtiger überörtlicher Kostenträger**
 - 6.1 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Inland
 - 6.2 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Ausland
- 7. Dauer der Erstattungsverpflichtung**
- 8. Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen**
 - 8.1 bei Inobhutnahmen
 - 8.2 bei Jugendhilfeleistungen an Ausländer/-innen
 - 8.3 bei Jugendhilfeleistungen an Asylsuchende
 - 8.4 bei Hilfe zur Erziehung
 - 8.5 bei Hilfe für junge Volljährige
 - 8.6 Hilfepläne
 - 8.7 erstattungsfähige Aufwendungen
 - 8.8 Heranziehung
- 9. Fristen**
 - 9.1 Ausschlussfrist
 - 9.2 Verjährungsfrist
- 10. Durchführung des Erstattungsverfahrens**
 - 10.1 Antrag an das Bundesverwaltungsamt (BVA)
 - 10.2 Kostenerstattungsantrag an das Land/den überörtlichen Träger
 - 10.3 Rechnungslegung

B) Mustervordrucke

1. Antrag an das Bundesverwaltungsamt zwecks Bestimmung eines zur Kostenerstattung verpflichteten Landes/überörtlichen Trägers
2. Antrag auf Kostenerstattung
3. Anerkenntnis durch das Land/den überörtlichen Träger
4. Rechnung
5. Kurzschemata zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89 d SGB VIII

1. Einleitung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 89 d SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch, wenn einem jungen Menschen oder einer/ einem Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Dieser Erstattungsanspruch ist gemäß § 89 d Abs. 5 SGB VIII vorrangig vor den übrigen Kostenerstattungsregelungen.

2. Berechtigter Personenkreis

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Jugendhilfe, die für junge Menschen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sowie für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII gewährt wurden. Die Hilfe kann somit bestimmt sein für

- Kinder,
- Jugendliche,
- junge Volljährige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Mütter oder Väter, die gemäß § 19 SGB VIII allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben.

Dieser Personenkreis umfasst sowohl Deutsche als auch Ausländer/-innen und zwar unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Asylsuchenden angehören.

3. Jugendhilfegewährung

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Jugendhilfe, die der örtliche Jugendhilfeträger im Einzelfall einem Berechtigten rechtmäßig **gewährt** hat. Dies betrifft sowohl die Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe als auch für Inobhutnahmen. Insofern kommen insbesondere in Betracht:

- Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII
- Hilfe für seelisch Behinderte gemäß § 35 a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

4. Einreise

Die Jugendhilfe (Leistung oder Inobhutnahme) muss erstmals **innerhalb eines Monats** nach Einreise gewährt sein. Der Tag der Einreise ist nach der in § 89 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rangfolge zu ermitteln:

- a) der Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts
oder
- b) der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde,
andererseits
- c) der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Zu a) Dieser kann z. B. ermittelt und nachgewiesen werden durch das Protokoll des Bundesgrenzschutzes (BGS).

Zu b) Es gilt der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals **amtlich** festgestellt wurde.¹ Dieser kann z.B. ermittelt und nachgewiesen werden durch die Auskunft des Ausländerzentralregisters, der Ausländerbehörde oder des Einwohnermeldeamtes

Zu c) Gilt die Vorsprache beim Jugendamt als Einreisetag, muss bei Beantragung der Kostenerstattung dargelegt werden, dass keine amtliche Feststellung der Einreise nach a) oder b) erfolgte. Als Nachweis kann die Niederschrift oder ein Aktenvermerk des örtlichen Trägers dienen.

5. Örtliche Zuständigkeit

Zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit wird auf das Prüfschema - **Vordruck B 5** - verwiesen.

Die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII kommt nach Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 nur in Betracht, wenn die örtliche Zuständigkeit auf einem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsgesellschaft beruht. Hierbei ist entscheidend, dass eine dieser Voraussetzungen vor der **erstmaligen** Jugendhilfegewährung nach Einreise vorlag und die Hilfe nicht länger als 3 Monate unterbrochen wurde.

5.1 Zuständigkeit aufgrund eines tatsächlichen Aufenthalts

In folgenden Fällen knüpft die Zuständigkeit des örtlichen Trägers an einen tatsächlichen Aufenthalt (t.A.) an:

¹ vgl. Hauck, SGB VIII, 2. Bd, Stand: 1.1.1999, § 89 d, Rdnr. 5, Wiesner, SGB VIII, 2. Auflage, § 89 d, Rdn. 4

- § 87 SGB VIII
Tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen als generelle Anknüpfung für die Inobhutnahme.
- § 86 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz; Abs. 3 i.V.m. Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
Tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen, weil weder an einen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des Elternteils noch an einen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen angeknüpft werden kann.
- § 86 Abs. 7 SGB VIII
Anknüpfung an einen tatsächlichen Aufenthalt bei fehlender ausländerrechtlicher Zuweisung.
- § 86 a Abs. 3 und 4 SGB VIII
Tatsächlicher Aufenthalt der/des jungen Volljährigen, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt der/des jungen Volljährigen im Inland gegeben ist sowie Fortsetzungszuständigkeit bei vorausgegangener t.A.-Zuständigkeit während der Minderjährigkeit.
- § 86 b Abs. 2 und 3 SGB VIII
Tatsächlicher Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gegeben ist sowie Fortsetzungszuständigkeit bei vorausgegangener t.A.-Zuständigkeit.
Zur Abgrenzung des tatsächlichen Aufenthaltes vom gewöhnlichen im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften nach §§ 86 ff. SGB VIII ist immer auf die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des § 30 SGB I abzustellen: *„Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“*.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB VIII ist der gewöhnliche Aufenthalt **im Inland** im Sinne des Minderjährigenschutzabkommens (MSA) nicht relevant - siehe hierzu auch Ziffer 8.2 -.

5.2 Zuständigkeit aufgrund einer Zuweisungsentscheidung

Eine Zuweisungsentscheidung erhalten Ausländer/-innen, die einen Asylantrag gestellt haben. Ob eine Zuweisung ausgesprochen wird, bemisst sich nach landesrechtlichen Regelungen. Zugewiesen werden grundsätzlich

- Asylbegehrende über 16 Jahren,
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, deren Eltern um Asyl nachgesucht haben.

6. Zuständiges kostenerstattungspflichtiges Land / zuständiger kostenerstattungspflichtiger überörtlicher Kostenträger

Nach § 89 d SGB VIII in der Fassung ab 01.07.1998 sind die Länder zur Kostenerstattung verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch landesrechtliche Regelungen auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden (§ 89 g SGB VIII).

Es wurden folgende landesrechtlichen Regelungen getroffen:

Bayern:

Zuständig für die Kostenerstattung sind die Bezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.

Baden-Württemberg:

Für die Bearbeitung der ab dem 01.07.1998 zugewiesenen Fälle ist das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg zuständig. Die Abwicklung der vor dem 01.07.1998 zugewiesenen Fälle erfolgt durch die zuvor zuständigen überörtlichen Träger, die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Nordrhein-Westfalen:

Die Aufgabe wird auch über den 01.07.1998 hinaus von den bisherigen überörtlichen Trägern, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wahrgenommen.

Rheinland-Pfalz:

Die Aufgabe wird auch über den 01.07.1998 hinaus von dem bisherigen überörtlichen Träger, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - wahrgenommen.

6.1 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Inland

Liegt der Geburtsort der/des Einreisenden im Inland, so wird das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die/der Betroffene geboren ist. Als Beleg ist eine Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person dem Erstattungsantrag beizufügen.

6.2 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Ausland

Liegt der Geburtsort der/des Einreisenden im Ausland, so bestimmt das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln aufgrund eines Belastungsvergleichs den erstattungspflichtigen Träger. Das BVA wird auf Antrag des örtlichen Trägers tätig - siehe Ziffer 10.1 -.

7. Dauer der Erstattungsverpflichtung

Die Kostenerstattungspflicht entfällt nach § 89 d Abs. 4 SGB VIII, wenn zwischenzeitlich für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war. Eine Unterbrechung der Hilfe von weniger als drei Monaten führt daher nicht zu einer Beendigung der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII.

Im übrigen endet die Pflicht zur Kostenerstattung mit Einstellung der Maßnahme durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Hierüber ist der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger unverzüglich zu unterrichten.

8. Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen

Gemäß § 89 f SGB VIII sind die Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn die gewährte Jugendhilfe den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dementsprechend muss die Hilfe nach den Regelungen dieses Gesetzes gewährt worden sein. Insbesondere ist zu beachten:

8.1 bei Inobhutnahmen

Die Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen.

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten **unverzüglich** von der Inobhutnahme zu unterrichten. Bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen sind diese Personen in der Regel nicht erreichbar. In diesen Fällen ist daher **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl der/des Minderjährigen einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Das BVerwG hat den unbestimmten Rechtsbegriff "unverzüglich" dahingehend konkretisiert, dass das Familiengericht grundsätzlich binnen 3 Werktagen nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII zu benachrichtigen ist. Wird die Frist nicht eingehalten, entspricht die Inobhutnahme nicht den Bestimmungen des SGB VIII mit der Folge, dass bis zu dem Tage der Benachrichtigung des Familiengerichtes der Erstattungsanspruch entfällt. Dies bedeutet für einen Kostenerstattungsanspruch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dass eine Kostenerstattung für den Zeitraum der ersten 3 Werktage der Inobhutnahme erfolgt und die Erstattung für die Phase der Inobhutnahme erst mit dem Tage fortgesetzt wird, an dem das Jugendamt das Familiengericht unterrichtet, um eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes/Jugendlichen herbeizuführen². Für die Kostenerstattung ist nicht relevant, wie lange das Familiengericht für eine Entscheidung braucht.

² 5. Senat des BVerwG, Urteile vom 24.6.99 -5 C 24/98- und -5 C 25/98-

Die g.A.-Begründung nach 6 Monaten nach dem MSA dürfte der späteste Zeitpunkt sein, denn eine g.A.-Begründung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn man auf die Kriterien des Daseinsmittelpunktes und auf den Schwerpunkt der Bindungen der/des betreffenden Minderjährigen abstellt oder nach § 30 SGB I darauf, dass sich die/der Hilfebedürftige unter Umständen im Bundesgebiet aufhält, die erkennen lassen, dass er hier nicht nur vorübergehend verweilt.

Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist nur dann auszugehen, wenn mit der **baldigen**, jedenfalls **zeitlich absehbaren** und konkretisierten Beendigung des Aufenthaltes (binnen 6 Monaten) zu rechnen ist, wie z.B. bei einer kurzfristig bevorstehenden Abschiebung.⁵

Ein g.A. im Inland kann folglich begründet sein

- a) **aufgrund des Ergebnisses einer vorausschauenden Betrachtungsweise oder**
- b) **aufgrund des Daseinsmittelpunktes und Schwerpunktes der Bindungen - auf jeden Fall nach einem bereits sechsmonatigen Aufenthaltes (z.B. sechsmonatiger Inobhutnahme) im Inland -.**

8.3 bei Jugendhilfeleistungen an Asylsuchende

An Asylsuchende kann rechtmäßig Jugendhilfe gewährt werden. Leistungen nach dem AsylbLG haben keinen Vorrang vor Leistungen des SGB VIII.⁶

8.4. bei Hilfe zur Erziehung

Die Hilfe zur Erziehung (HzE) kann nur der/dem Personensorgerechtsinhaber/-in rechtmäßig gewährt werden. Für die Beantragung einer HzE reicht die ausschließliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nicht aus. Bei der Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichtes gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist darauf hinzuwirken, dass die zur Antragstellung erforderlichen Rechte übertragen werden. Soweit jedenfalls einem Vormund/Pfleger auch das Antragsrecht auf HzE übertragen wurde, ist die Kostenerstattung nicht ausgeschlossen.

8.5 bei Hilfe für junge Volljährige

Für die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII muß ein Antrag der/des jungen Volljährigen gestellt sein und die Notwendigkeit der Hilfe begründet sein. Die Hilfe für junge Volljährige an Ausländer kann nur rechtmäßig gewährt

⁵ vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.8.98 -16 A 3477/97-

⁶ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteile vom 24.6.99 -5 C 24/98- und -5 C 25/98-

werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 SGB VIII vorliegen - s. Ziffer 8.2 -. Auf das Minderjährigenschutzabkommen kann nicht mehr zurückgegriffen werden.

8.6 Hilfepläne

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfe ist entscheidend, ob die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe festgestellt werden kann. Der Nachweis der Geeignetheit einer Hilfe kann verlangt und z.B. durch Bericht, Hilfeplan oder Aktenvermerk erbracht werden. Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind zu beachten.

Im Falle der **Hilfe zur Erziehung** hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Nachweis der Notwendigkeit und Geeignetheit nicht durch eine schriftliche Fixierung im Hilfeplan erbracht werden muss. Jedoch muss die Entscheidung über Notwendigkeit und Geeignetheit als "Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein."⁷ Wurde ein schriftlich fixierter Hilfeplan nicht erstellt, so ist im Kostenerstattungsverfahren die Notwendigkeit und Geeignetheit in anderer Form nachzuweisen. Ein planvolles Handeln muss erkennbar sein.⁸

Der kostenerstattungspflichtige Träger ist berechtigt, die Hilfestellung des örtlichen Trägers dahingehend zu überprüfen,

- ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind,
- ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und
- die Leistungsadressaten umfassend beteiligt worden sind.⁹

8.7 erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen.

Hierbei sind die Verhältnisse im Bereich des örtlichen Trägers maßgeblich. Der Interessenwahrungsgrundsatz ist zu beachten.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. folgende Kosten:

- Verwaltungskosten (siehe § 109 SGB X)
(hierunter fallen sämtliche Personal- und Sachkosten des Jugendamtes, also auch die Reisekosten von Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes)

⁷ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 24.6.99 -5 C 24/98-

⁸ vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.8.98 -16 A 3477/97-

⁹ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 24.6.99,-5 C 24/98-

- Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren, da sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind
- Kosten der Vormundschaftstätigkeit, weil auch sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind.

8.8 Heranziehung

Es ist zu prüfen, ob eine Kostenheranziehung nach den Vorschriften der §§ 91 - 96 SGB VIII in Betracht kommt. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften verstößt gegen den Interessenswahrungsgrundsatz.

9. Fristen

9.1 Ausschlussfrist

Bei der Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche ist die Ausschlussfrist des § 111 SGB X zu beachten. Für Aufwendungen der Jugendhilfe beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, für den die jeweilige Leistung der/dem Leistungsempfänger/-in erbracht wurde. Zur Fristwahrung reicht es aus, wenn der Erstattungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Hilfebeginn dem Grunde nach geltend gemacht wird. Die konkrete Bezifferung des Anspruchs kann unter Beachtung der Verjährungsfrist - siehe Ziffer 9.2 - zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs des Erstattungsantrages beim erstattungspflichtigen Träger maßgeblich. Wird ein Kostenerstattungsantrag vom örtlichen Träger gestellt, leistet das Land/der überörtliche Träger ab Antragseingang für ein Jahr rückwirkend Kostenerstattung und zwar auf den Kalendertag genau berechnet.

9.2 Verjährungsfrist

Gemäß § 113 SGB X verjähren die Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Innerhalb dieser Frist müssen die konkret bezifferten Ansprüche bei dem erstattungspflichtigen Land/erstattungspflichtigen überörtlichen Träger geltend gemacht werden.

10. Durchführung des Erstattungsverfahrens

10.1 Antrag an das Bundesverwaltungsamt (BVA)

Ist die/der Hilfesuchende im Ausland geboren, muss das örtliche Jugendamt einen Antrag an das BVA zwecks Bestimmung eines zur Kostenerstattung verpflichteten Landes/überörtlichen Trägers stellen. Das BVA bestimmt diesen Träger nach einem Belastungsschlüssel. Es prüft jedoch die Anträge nicht inhaltlich dahingehend, ob die Voraussetzungen zur Kostenerstattung vorliegen. Dies ist Aufgabe des zur Kostenerstattung bestimmten Landes/überörtlichen Trägers, das/der hierüber in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das BVA teilt dem örtlichen Jugendamt den zuständigen Kostenerstattungsträger mit, bei dem sodann die Kostenerstattung zu beantragen ist. Diesem Kostenerstattungsantrag ist die Bestimmungsverfügung des BVA beizufügen. Es muss hierbei eindeutig zu erkennen sein, dass sich die Bestimmungsverfügung auf den Hilfefall bezieht, für den die Kostenerstattung beantragt wird.

Um Doppelbestimmungen durch das BVA zu vermeiden, soll das erstmals zuständige Jugendamt (z.B. für die Inobhutnahme) den Bestimmungsantrag beim BVA stellen und von dessen Bestimmung ein eventuell später zuständig werdendes Jugendamt unterrichten.

Zum Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes/überörtlichen Trägers wird auf den mit dem BVA abgestimmten Vordruck - siehe **Muster B 1** - verwiesen. Weitere Unterlagen benötigt das BVA nicht.

10.2 Kostenerstattungsantrag an das Land/den überörtlichen Träger

Zur schnelleren Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens wird empfohlen, den Antrag an das zuständige Land/ den zuständigen überörtlichen Träger nach beiliegendem **Muster B 2** zu stellen und die aufgeführten Nachweise beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass das/der erstattungspflichtige Land/überörtlicher Träger weitere Unterlagen zur Entscheidung über den Antrag anfordern kann.

10.3 Rechnungslegung

Nachdem das Kostenanerkennnis - siehe **Muster B 3** - erteilt ist, sind die entstandenen Aufwendungen detailliert nachzuweisen. Es wird gebeten, die Aufstellung der Kosten nach dem beigefügten **Muster B 4** vorzunehmen.

Absender:

Datum: _____

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Aktenzeichen: _____

An das
Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

**Antrag auf Bestimmung eines
Landes/überörtlichen Trägers****zur Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII für**

| | |
|---------------|-------------------|
| Name: | Vorname: |
| Geburtsdatum: | Geburtsort/-land: |

Oben Genannte/r ist am _____
in die Bundesrepublik Deutschland eingegereist.

Sie/Er bedarf der Jugendhilfe ab _____

Der Geburtsort liegt nicht im Inland. Eine vorherige Bestimmungsverfügung des Bundesverwaltungsamtes liegt nicht vor.

Im Auftrag

Bundesverwaltungsamt
II B 3

50728 Köln, den

Für die/den Genannte(n) bestimme ich gem. § 89 d Abs. 3 SGB VIII die unten bezeichnete Behörde als üöTr. der Jugendhilfe

Ich bitte diesen üöTr. in geeigneter Weise über meine Bestimmung zu unterrichten, sofern Kostenerstattung beantragt wird.

Bitte fügen Sie bei etwaigen Rückfragen an mich Ablichtungen des Antrages und meine Bestimmung bei, da ich kein Doppel zurückbehalten habe.

Bestimmte Behörde:

Im Auftrag

Absender (Stempel):

Datum: _____

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Aktenzeichen: _____

An

ANTRAG

Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII für

| | | | |
|--------------------------|----------|--------------|------------|
| Name | | Vorname | |
| <input type="checkbox"/> | weiblich | Geburtsdatum | Geburtsort |
| <input type="checkbox"/> | männlich | | |

Für oben Genannte/n wird Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII geltend gemacht.

Jugendhilfe

Für o. G. wurde erstmals Jugendhilfe gewährt am _____ in Form von

Inobhutnahme ab _____
 Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis)
 Unterrichtung des Familiengerichtes am _____
 Dauer der Inobhutnahme: _____

Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige / Hilfe gemäß § 19 SGB VIII /
 Sonstiges
 ab _____

Die Gewährung von HzE erfolgte auf Antrag der / des

- Vormundes / Pflegers (Wirkungskreis: _____)
 Bestellung durch _____
- jungen Volljährigen
- Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII
- Sonstiges _____

Nachweis: Bewilligung

Einreise

Die Einreise wurde

- am _____ (Grenzübertritt) amtlich festgestellt.
Nachweis ist beigelegt (BGS-Protokoll o. ä.)
- nicht amtlich festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Aufenthaltes im Inland erfolgte am _____
Nachweis siehe Anlage Auskunft Ausländerzentralregister
 Auskunft Ausländerbehörde
 Auskunft Einwohnermeldeamt
 Sonstiges
- nicht amtlich festgestellt. Es erfolgte keine amtliche Feststellung des Aufenthaltes im Inland. Erstmalige Vorsprache beim Jugendamt _____
am _____
Nachweis siehe Anlage (Niederschrift / Aktenvermerk o. ä. vom _____)

Örtliche Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Jugendhilfegewährung leitet sich die örtliche Zuständigkeit ab aus

- dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § _____ (begründende Unterlagen beifügen)
- der Zuweisungsentscheidung (beigelegt)

Kostenerstattungspflichtiges Land/überörtlicher Träger

Die Zuständigkeit des Landes /überörtlichen Trägers _____
ergibt sich aus

- Geburtsbeziehung
Nachweis: Ausfertigung Geburtsurkunde
- Bestimmung des BVA
Nachweis: Bestimmungsverfügung des BVA vom _____

Zusätzliche Erläuterungen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Absender (Stempel):

Datum: _____

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

Telefon: _____

Telefax: _____

Aktenzeichen: _____

An

ANERKENNTNIS

Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII für

| | |
|--------------|--------------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Dort. Aktenzeichen |

Ihr Kostenerstattungsantrag für oben Genannte/n vom _____ ist am _____ bei mir eingegangen.

Hiermit erkenne ich meine Kostenerstattungspflicht für o. G. gemäß § 89 d Abs. 2 / Abs. 3 SGB VIII für die Zeit ab/ von* _____ bis* _____ an.

Bitte übersenden Sie Ihre Kostenanforderung vierteljährlich* / halbjährlich* / jährlich* in einfacher* / doppelter* Ausfertigung unter getrennter Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben sowie Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Vorschriften der §§ 91-96 SGB VIII über die Heranziehung zu den Kosten bitte ich zu beachten.

Bitte geben Sie im Rahmen Ihrer Kostenanforderung an, inwieweit die Jugendhilfegewährung fort dauert oder aber Beendigung vorgesehen/erfolgt ist.

Sonstiges:

Im Auftrag

(* nichtzutreffendes streichen)

Absender (Stempel):

Datum: _____

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

Telefon: _____

Telefax: _____

Aktenzeichen: _____

An

RECHNUNG

Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII für

| | |
|--------------|--------------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Dort. Aktenzeichen |

Ihre Kostenerstattungspflicht haben Sie mit Schreiben vom _____ für die Zeit ab _____ anerkannt.

In der Zeit vom _____ bis _____ sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von _____ DM entstanden.

Einzelheiten zur Entstehung der Aufwendungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt wird. Ersatzansprüche gegen Dritte wurden geltend gemacht und in voller Höhe abgesetzt. Die aufgewendeten Kosten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den hier geltenden örtlichen Grundsätzen.

Die Jugendhilfe dauert an
 wurde beendet mit Wirkung ab _____
 war inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten nicht zu gewähren.

Bitte überweisen Sie den vg. Betrag zugunsten folgender Bankverbindung und unter Angabe des folgenden Buchungsvermerkes:

| | |
|-------------|-----------------|
| Bank | Bankleitzahl |
| Kontonummer | Buchungsvermerk |

Im Auftrag

Kostenaufstellung für _____

Ausgaben:

| Art der Aufwendungen Unterbringungskosten | Von | bis | Tage / Monate | Kosten tgl./mtl. DEM / EUR | Summe DEM / EUR |
|---|-----|-----|------------------|-------------------------------|--------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

| Art der Aufwendungen Nebenkosten | Von | bis | Tage / Monate | Kosten tgl./mtl. DEM / EUR | Summe DEM / EUR |
|--|-----|-----|------------------|-------------------------------|--------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Summe (Unterbringungskosten plus Nebenkosten) | | | | | |

Einnahmen:

| Art der Einnahmen (konkret benennen) | Von | bis | Tage/Mon ate | tgl./mtl. DEM / EUR | Summe DEM / EUR |
|---|-----|-----|-----------------|------------------------|--------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Summe | | | | | |

Ausgaben gesamt : _____

Einnahmen gesamt: _____

Erstattungsbetrag: _____

Im Auftrag

Unterschrift und Dienstbezeichnung

Kurzschema zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Jugendhilfemaßnahmen -Minderjährige-

| | | | |
|------|---------|--------------|------------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum | Geschäftszeichen |
| | | | |

| | | |
|---|---|--|
| gA beider Elternteile im Bereich eines Jugendamtes vorhanden; oder wenn nur ein Elternteil vorhanden ist (Halbwaise) oder wenn und solange Vaterschaft bez. eines „nichtehelichen Ki./Jgdl.“ nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, KiMu (§ 86 Abs. 1 SGB VIII) ↓ nein | → | ja gA der Eltern oder des Elternteiles, und zwar: _____ nein |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| Eltern haben verschiedene gA und Sorgerecht liegt allein bei KiMu oder KiVa (§ 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) ↓ nein | → | ja gA des personensorgeberechtigten Elternteiles, und zwar: _____ nein |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| Eltern haben verschiedene gA im Inland und gemeinsame Personensorge oder Eltern haben verschiedene gA im Inland und keine Personensorge | | |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte zuletzt bei einem Elternteil eigenen gA (innerhalb sechs Monate vor Beginn Leistung) (§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII) | → | ja gA dieses Elternteiles, und zwar: _____ nein |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte zuletzt bei beiden Elternteilen eigenen gA (gilt nicht wenn Personensorgerecht bei keinem Elternteil liegt) (§ 86 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) | → | ja gA des Elternteiles, bei dem sich Ki./Jgdl. zuletzt tatsächlich aufgehalten hat, und zwar: _____ nein |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil seinen gA (§ 86 Abs. 2 S. 4, 1. HS SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII) | → | ja letzter eigener gA des Ki./Jgdl. innerhalb sechs Monate vor Beginn der Leistung, und zwar _____ nein |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. war in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung gänzlich ohne gA (§ 86 Abs. 2 S. 4, 2. HS SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII) | → | ja tatsächlicher Aufenthalt des Ki./Jgdl., und zwar _____ nein |

| | | |
|--|---|---|
| Eltern sind beide verstorben oder Eltern/maßgeblicher Elternteil haben keinen gA im Inland oder gA der Eltern ist nicht feststellbar | | |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Leistung eigenen gA (§ 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII) | → | ja letzter eigener gA des Ki./Jgdl., und zwar: _____ nein |
| <input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. war innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Leistung gänzlich ohne gA (§ 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) | → | ja tatsächlicher Aufenthalt des Ki./Jgdl., und zwar: _____ nein |

| | |
|---|---|
| Sonderregelung für Ki./Jgdl. in Pflegefamilie: (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) | wenn Aufenthalt bereits zwei Jahre dauert und Verbleib auf Dauer zu erwarten ist, ist Zuständigkeit am Wohnort der Pflegeeltern gegeben, und zwar: _____ |
| Sonderregelung für um Asyl nachsuchende bzw. Asyl Antragsteller (§ 86 Abs. 7 SGB VIII) | Zuständigkeit richtet sich nach Zuweisungsverfügung; davor nach a) tA vor Beginn Leistung ODER b) Fortsetzungszuständigkeit Inobhutnahme Achtung: Prüfung bei Beendigung Asylverfahren |

| | |
|--------------------------------|---|
| Schema gilt nicht, wenn | → für junge Volljährige; dann § 86 a SGB VIII! → wenn Leistung nach § 19 SGB VIII gewährt wird, dann § 86 b SGB VIII; dies gilt auch, KiMu/KiVa minderjährig ist! → wenn nach Beginn der Leistung Eltern verschiedene gA begründet haben; dann § 86 Abs. 5 SGB VIII prüfen! |
|--------------------------------|---|

Datum:

Im Auftrag: